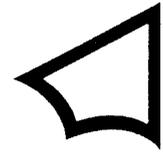


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Frammersbacher Gleitschirmflieger e.V.

Arthur Desch

Koppeweg 6

97833 Frammersbach

Gmund, 05.10.2001 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mäusberg", Gemeinde 97753 Karlburg (Karlstadt)

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Frammersbacher Gleitschirmflieger e.V. vom 20.11.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 3268 (Starts) und 3374 (Landungen), Gemarkung Karlburg.
3. Die Erlaubnis ist vorerst befristet bis zum 31.12.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des-DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das in der Nähe befindliche Naturschutzgebiet darf nicht in geringer Höhe überflogen werden.
2. Die Startfläche im Weinberg ist frei von Abfällen zu halten.
3. Der Zugang zur Startfläche hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Geländehalter zu erfolgen.
5. Das Gelände darf in der Zeit vom 15.03. - 14.07. eines jeden Jahres nicht befliegen werden. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Dem DHV ist auf Verlangen das Flugbuch vorzulegen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Die Verlängerung der Erlaubnis ist rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu stellen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 20.11.2000 wurde durch den Frammersbacher Gleitschirmflieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Beantragt wurde eine Erlaubnis für Starts und Landungen an einem Osthang im Maintal mit geringer Höhendifferenz. Die Start- und Landeflächen sind landwirtschaftlich genutzt. Ein Naturschutzgebiet ist oberhalb der Startfläche geplant.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart und die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Würzburg wurde mit Schreiben vom 06.12.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Flächen wurden am 16.01.2001 besichtigt.

Zur grundsätzlichen Klärung des Flugbetriebes mit Hängegleitern und Gleitsegeln im Regierungsbezirk Unterfranken fand am 19. März 2001 eine Besprechung in Würzburg statt. Bei dieser Besprechung wurde unter anderem auch die beantragte Startfläche „Mäusberg“ erläutert. Von seiten der Oberen Naturschutzbehörde wurde diesem Standort zugestimmt.

Der Oberen Naturschutzbehörde wurde ein Erlaubnis-Entwurf mit Datum des 26.06.2001 zugesandt. Von dieser Stelle wurde die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart informiert. Mit Schreiben vom 25.09.2001 stimmte die Untere Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit aus naturschutzfachlicher Sicht zu. Da das NSG-Ausweisungsverfahren im Jahr 2002 abgeschlossen sein soll, hat die Obere Naturschutzbehörde eine Befristung festgelegt, um bei einer Verlängerung den Sachverhalt erneut zu prüfen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 15.11.2000 nachgewiesen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

